

## Das **Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Änderung des Infektionsschutzgesetzes** des

Ministeriums liegt uns nun vor. Es tritt am 23. April 2021 in Kraft.

Darin wird regelt, dass wenn der „Schwellenwert von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an **DREI** aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist, die im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt gelegenen Kindertageseinrichtungen **ab dem übernächsten Tag zu schließen**“ sind.

Fazit:

Bei regulärem Betrieb (**Phase Gelb** –eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz), werden die Kindertageseinrichtungen in **Phase Rot – Notbetreuung** gehen. Damit ist die Schließung gemeint.

Diese Maßnahme tritt ab dem übernächsten Tag außer Kraft, wenn der Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist.

Das bedeutet: die Kindertageseinrichtungen gehen von **Phase Rot** wieder in die **Phase Gelb**.

Das Gesetz bestimmt, dass die Länder entscheiden können, dass während der Schließung eine **Notbetreuung** eingerichtet werden kann.

Für Thüringen gilt § 20 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO – So: wie momentan in den Kindertageseinrichtungen mit der Notbetreuung verfahren wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger von Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Über- bzw. Unterschreitung der Schwellenwerte in Kenntnis setzen.

Kathrin Bauer

Leitung Kindertagesstätten